

Altersunterhalt, § 1571 BGB; zeitliche Befristung

Auch der Anspruch auf Unterhalt wegen Alters, § 1571 BGB, kann nach neuem Unterhaltsrecht befristet werden. Dabei ist allerdings weniger die Ehedauer (schon gar nicht für sich) entscheidend, sondern das weitere Vorhandensein ehebedingter Nachteile, die sich eben gerade auf die eheliche Lebensgemeinschaft beziehen müssen. Macht der Anspruchsteller geltend, ohne die Ehe wäre seine berufliche Laufbahn anders verlaufen, ist er allerdings darlegungs- und beweispflichtig. Ist sein Leben im Wesentlichen jedenfalls so verlaufen wie das auch ohne seine Heirat zu erwarten gewesen wäre, kommt ein Unterhaltsanspruch allenfalls für eine beschränkte Übergangszeit in Betracht. Rentennachteile sind beim Versorgungsausgleich zu berücksichtigen, zu diesen Punkten OLG Schleswig, BeckRS 2009, 11301 mit Anm. Born, beckonline, Die Datenbank, fd-famr@beck.de.